



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Immissionsschutz, Staatl. Abfallrecht

Az: 41-8240.121-15/2022

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb
eines Flüssiggaslagers 60.000 Liter / 27,6 t (Ziffer 9.1.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV), Benzstraße
12, 63897 Miltenberg, Flur Nr. 8065/1 – Gemarkung Miltenberg durch
Firma Karl Oswald & Sohn GmbH, Benzstraße 12, 63897 Miltenberg
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Karl Oswald & Sohn GmbH, Benzstraße 12, 63897 Miltenberg, hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständige Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 4 und 19 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 25. Januar 2021, BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagers 60.000 Liter / 27,6 t auf dem Grundstück Fl. Nr. 8065/1, Gemarkung Miltenberg beantragt.

Die geplante Flüssiggasanlage besteht im Wesentlichen aus einem erdbedeckten Flüssiggaslagerbehälter 60 m³ mit einer Lagerkapazität von 27,6 t Flüssiggas, einem Flüssiggasverdampfer mit 170 kg / h Verdampferleistung und nachgeschalteter Druckregelung, verbindenden Rohrleitungen und der Anlagensteuerung. Die Errichtung und der Betrieb sollen der Erhöhung der Energieversorgungssicherheit von Verbrauchern im Betriebsgebäude und der Erfüllung der Lieferverträge dienen. Die Antragsunterlagen wurden am 03.08.2022 eingereicht.

Bei der geplanten Flüssiggaslageranlage handelt es sich um eine Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin (20 ° C) und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten. Mit einer Lagerkapazität von 27,6 t handelt es sich bei der Anlage um eine nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen.

Das hier vorliegende Vorhaben fällt unter die Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Hiernach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Miltenberg, 30.08.2022
Landratsamt Miltenberg

gez. **Jens Marco Scherf**
Landrat